

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 10. Februar 2022 2022/24

vom 8. Februar 2022

1. Peter Hartmann: Chemieereignis vom 31. Januar 2022 an der Düngerstrasse in Pratteln

Laut Medienmitteilung der Polizei Basel-Landschaft kam es am 31.1.2022 in einem Produktionsgebäude einer Chemiefirma an der Düngerstrasse in Pratteln (Schweizerhalle) zu einem Stoffaustritt. Dabei trat Schwefeldioxid und Salzsäure aus einem Gebäude aus.

Nach ähnlich lautenden Mitteilungen über Ereignisse am 16.9.2020, am 16.3.2021, am 10.5.2021 und am 16.7.2021 ist dies nun bereits der fünfte Zwischenfall an der Düngerstrasse in weniger als anderthalb Jahren.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Ist die Häufung von fünf Ereignissen in weniger als anderthalb Jahren aus Sicht der Regierung normal?

Das Gebiet Schweizerhalle beherbergt als Vorranggebiet für Störfallbetriebe viele Betriebe, für die aufgrund der eingesetzten Stoffe und Chemikalien erhöhte Ansprüche an die Sicherheit gelten. Dieses Vorranggebiet für Störfallbetriebe stellt sicher, dass die daraus resultierenden Risiken im Kanton auf einem speziell dafür vorgesehenen Areal und räumlich getrennt vom Siedlungsgebiet konzentriert sind. Diese räumliche Trennung ist einzigartig in der Schweiz. Aufgrund der verwendeten Stoffe haben teilweise bereits an sich harmlose Ereignisse einen Einsatz der Betriebsfeuerwehr zu Folge. Solche Einsätze sind auch ausserhalb des Areals sichtbar und können die Bevölkerung beunruhigen. Aus diesem Grund werden selbst Ereignisse, die keine schädlichen und lästigen Auswirkungen auf die Umwelt ausserhalb des Betriebsareal zur Folge haben, aktiv kommuniziert. Eine auffällige Häufung von wesentlichen Ereignissen in den vergangenen eineinhalb Jahren kann der Regierungsrat nicht bestätigen.

1.2. Frage 2: Wie hoch schätzt die Regierung die Gefahr, dass sich – wie am 10.5.2021 – erneut ein Unfall mit mehreren Verletzten oder ein noch schlimmeres Ereignis an der Düngerstrasse ereignen könnte?

Beim Ereignis am 10. Mai 2021 wurden die betroffenen Personen vorsorglich medizinisch untersucht und es wurden keine Verletzungen festgestellt. Unfälle können aber leider nie vollkommen ausgeschlossen werden. Um Unfälle möglichst zu vermeiden bzw. deren Ausmass so gering wie

möglich zu halten, wurden längst umfassende Massnahmen getroffen. Dazu gehören beispielsweise Schulungen der Mitarbeitenden aber auch Instandhaltungsmassnahmen nach geltenden Normen und gemäss den neusten Sicherheitsstandards. Die Einhaltung dieser vom Gesetzgeber vorgegebenen Massnahmen werden regelmässig durch die zuständigen kantonalen Vollzugstellen sowie durch die SUVA mittels regelmässiger Inspektionen sichergestellt. Aufgrund der räumlichen Distanz des Gebiets Schweizerhalle zum Siedlungsgebiet ist die Bevölkerung nach Ansicht des Regierungsrats vor Störfällen ausreichend gut geschützt.

1.3. Frage 3: Gemäss Medienmitteilungen erfolgten nach diesen Ereignissen jeweils eine Ursachensuche durch die Spezialisten der Polizei. Welche Massnahmen wurden anschliessend konkret durch den Kanton angeordnet und wie wird die Umsetzung überprüft?

Die Abklärungen der Polizei ergaben, dass durch den Vorfall im Gebäude keine Personen verletzt worden waren. Die genaue Ursache, warum es in der betroffenen Anlage zu einem Stoffaustritt gekommen war, konnte nicht eruiert werden. Die Auswirkungen des Stoffaustritts haben sich auf das Firmenareal beschränkt. Es entstand dadurch keine Gemeingefahr. Weitere Massnahmen wurden deshalb im Zuge der Sachverhaltsabklärung durch die Strafverfolgungsbehörden nicht angeordnet. Die Polizei Basel-Landschaft prüft im Übrigen derzeit, einen spezialisierten Dienst für Umwelt- und Tierschutz aufzubauen, der sich derartigen Vorfällen vertiefter annehmen kann.

2. Saskia Schenker: Energieplanungsbericht 2022

Am 26. Januar 2022 veröffentlichte der Regierungsrat den Energieplanungsbericht 2022 und kündigte «wichtige Schritte zum Umbau des kantonalen Energiesystems» an. «Im Sinne einer energiepolitischen Lagebeurteilung zeigt der Regierungsrat im Energieplanungsbericht 2022 fünf Schwerpunkte und 19 neue Massnahmen auf, die er im Kanton Basel-Landschaft als Zwischenschritt hin zum Netto-Null-Emissionsziel nun als vordringlich erachtet. Die Massnahmen lösen Investitionen im Kanton aus und sorgen dafür, dass weniger Mittel für fossile Energien ins Ausland abfliessen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern insgesamt abnimmt. Die Vorschläge berücksichtigen hängige Vorstösse aus dem Landrat und ergänzen die Aktivitäten von Bund und Gemeinden komplementär.»

Unter Massnahme 3.3. «Forcierung der Solarenergie, speziell am Gebäude» schreibt der Regierungsrat denn auch, dass es «dementsprechend wichtig ist, dass die Schweiz den Eigenversorgungsgrad mit diesem Energieträger hochhält, zumindest eine ausgeglichene Jahresbilanz anstrebt und die einheimischen Potenziale, insbesondere der Photovoltaik, weitgehend genutzt werden. Aus diesen Gründen erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, im Kanton Basel-Landschaft einen PV-Ausbau anzustreben, der sich zwischen den Zielen des ZERO-Basis-Szenarios und des ZERO-A-Szenarios bewegt.» Und weiter «Der Regierungsrat erachtet vorläufig die vier nachfolgend umschriebenen Massnahmen als vordringlich und entscheidet aufgrund der Ergebnisse des Dialogs zu den Rückliefertarifen (3.3.5) und unter Berücksichtigung der Vorstösse aus dem Landrat über die Einleitung weiterer Massnahmen. Spätestens im nächsten Energieplanungsbericht nimmt der Regierungsrat eine neuerliche Lagebeurteilung vor.»

Am 10. Juni 2021 überwies der Landrat meine Motion 2020/422 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen» in der verlangt wird, dass die kantonale Gesetzgebung nun definitiv so geändert wird, dass Solaranlagen ausdrücklich auch in Ortskernen respektive in Ortsbildschutz- und Denkmalschutzzonen zulässig sind und Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort zulässig sind, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Zudem wurde der Regierungsrat damit beauftragt, die Richtlinien und Kriterien für die Bewilligung von Solaranlagen zeitgemäss, massvoll und gesetzeskonform zu lockern. Der Regierungsrat bestätigte damals eine rasche Umsetzung.

Weder im Energieplanungsbericht noch in den für die Zukunft angekündigten Massnahmen wird zur Motion und zur Senkung der denkmalschützerischen/ortsbildschützerischen Hürden Stellung

genommen, was angesichts dieses parteiübergreifend stark unterstützten Anliegens Fragen auslöst.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Weshalb wurde die Senkung der denkmalschützerischen/ortsbildschützerischen Hürden bei Solaranlagen und der entsprechende Auftrag an den Regierungsrat nicht wie andere Aufträge aus überwiesenen Vorstössen in die Massnahmen des Energieplanungsberichts 2022 aufgenommen?

Aus den folgenden Gründen wurde die Motion nicht im Energieplanungsbericht 2022 aufgenommen: 1) weil Solaranlagen im Kanton Basel-Landschaft auf 93 % der Dachflächen bereits heute ohne Bewilligung erstellt werden können; und 2) weil das Potenzial, das durch eine weitere Lockerung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen erschlossen werden kann, mengenmässig nur wenig ins Gewicht fällt. Die flächenmässig relevanten und wirtschaftlich interessanten Potenziale liegen ausserhalb der Kern- und Schutzzonen.

2.2. Frage 2: Wie ist der Zeitplan zur Umsetzung der Motion 2020/422?

Diverse Abklärungen laufen noch. Die zuständige Bau- und Umweltschutzdirektion wird zu gegebener Zeit über die Umsetzungspläne informieren. Für die Beantwortung der Motion 2020/422 gilt denn auch eine Frist bis Mitte 2023.

3. Laura Grazioli: Breites Testen – Datenschutz

Am 18. Januar 2022 wurden die Eltern der Schulkinder im Baselbiet darüber informiert, dass für das Breite Testen neue Prozesse etabliert werden, welche ab dem 24. Januar 2022 gelten. Diese neuen Prozesse implizieren, dass nun alle wesentlichen Identitätsmerkmale der Schulkinder (Personalien, ID-Nummer, Krankenkassennummer) registriert und eindeutig den jeweiligen Speichelproben sprich dem entsprechenden DNA-Material zugeordnet werden.

Gemäss der Website www.breitestesten-bl.ch gehen die Daten an eine private Firma C19T AG, welche seit dem 22. Oktober 2021 im Schweizerischen Handelsregister eingetragen, in Basel domiziliert ist und einen in Wien wohnenden Österreicher namens Andreas Kiebink als einziges Mitglied des Verwaltungsrates ausweist. Gemäss der genannten Website bezieht die in Basel domizilierte Firma C19T AG als Sub-Auftragsverarbeiter die keyper GmbH (Österreich) ein, für die Terminanmeldung die eTermin GmbH (Schweiz) und für die Zustellung der Ergebnisse per SMS die „websms.at“ Link Mobility Austria GmbH (Österreich). Der gesamte Prozess läuft über ein Rechenzentrum bei Amazon AWS in der EU, wobei es sich um eine Tochterfirma des in den USA domizilierten Konzerns Amazon handelt die demnach dem Patriot Act unterstellt ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Datenschutz gewährleistet und wie verhindert wird, dass keinerlei Missbrauchspotenzial im Zusammenhang mit den Daten und dem zugeordneten Genmaterial betrieben werden kann.

Weiter wird im Schreiben der BKSD vom 18. Januar 2022 darauf hingewiesen, dass die Prozesse des Breiten Testens «aufgrund der neuen Bundesvorgaben» ab dem 24. Januar 2022 umgestellt werden müssen. Unklar bleibt, auf welche Vorgaben des Bundes Bezug genommen wird. Die Covid-Verordnung des Kantons enthält keine Vorgaben über das Testen mittels QR-Code zur Identifikation und über die Einführung eines neuen Testzertifikats oder gar über einen Ausweis namens «Covid-Free-Pass». Im Hinblick auf diese weitere Verschärfung des Testsystems und insbesondere des damit einhergehenden digitalen Prozesses stellen sich wesentliche Fragen der Verhältnismässigkeit und des zusätzlichen Nutzens der Neuerung. Die praktische Erleichterung des Wegfallens des Depoolings bei einem positiven Klassenpool ist zu begrüssen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb gleichzeitig ein neues Zertifikat mit QR-Code sowie ein Covid-Free-Pass eingeführt wurden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion, Finanz- und Kirchendirektion und Datenschutz (MB) beantwortet.

3.1. Frage 1: Dürfen Gesundheitsdaten im Ausland bei einem US-amerikanischen Cloud-Anbieter gespeichert werden und hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons vor Etablierung des neuen Prozesses sein OK dazu gegeben?

Es werden keine Gesundheitsdaten in Verbindung mit Personendaten bei einem US-Amerikanischen Cloud-Anbieter gespeichert, sondern in der Amazon-Cloud mit Speicherort Europa. Eine Speicherung ist notwendig, damit 1. die Zertifikatsausstellung, 2. die Meldung ans BAG und 3. die Verrechnung an die Krankenkassen erfolgen können. Der Kanton hat in diesem Projekt die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzgesetze. Der kantonale Datenschutzbeauftragte wurde bei der Etablierung des neuen Prozesses involviert. Die ASD hat aktuell noch konkrete Fragen zur Umsetzung. Diese werden zurzeit seitens kantonaler Verwaltung abgeklärt. Wesentlich erscheint der Umstand, dass die Personendaten ausschliesslich in Europa gespeichert werden und die Testdaten mittels einer Pseudonymisierung getrennt von den Personendaten bearbeitet werden.

3.2. Frage 2: Was geschieht mit den nun klar identifizierbaren Speichelproben und insbesondere den darüber erhobenen Daten (inkl. Personendaten wie Identitätsmerkmale, Testergebnisse etc.), wo werden sie gespeichert, wer hat Zugriff darauf bzw. kann sie einsehen, wem gehören sie, wann & wie werden sie vernichtet und wie wird dies kontrolliert (insbesondere auch: was passiert bei einer Abmeldung vom oder der Einstellung des Breiten Testens mit den erhobenen Daten bzw. wie wird sichergestellt, dass die Daten in diesen Fällen überall restlos gelöscht werden)?

Speichelproben sind durch das Labor nicht identifizierbar, da es die Proben lediglich mit einem 30-stelligen Code ohne zusätzlichen Informationen erhält (pseudonymisiert). Die Proben werden bis zum Abschluss der individuellen Analyse im Labor aufbewahrt. Die eingereichten Proben und die Analysendaten zu den Proben werden unabhängig von den Personendaten gespeichert.

In einem separaten System ist eine Zugangsmöglichkeit zu den verschlüsselt abgelegten Patientendaten und den Proben passwort-geschützt gegeben. Jeder Zugriff wird protokolliert und ist nur auf wenige Personen eingeschränkt, wodurch eine Verbindung zwischen Probe und Patient maximal geschützt ist.

Negative Originalproben und Poolproben werden spätestens am Folgetag entsorgt. Positive Originalproben und Poolproben werden eine Woche aufbewahrt. Die RNA aller positiven Proben wird über mehrere Monate für eventuelle Nachmessungen und kantonale Rückfragen (z.B. Sequenzierung von Mutation) aufbewahrt. Hierbei existiert im Labor keine Verknüpfungsmöglichkeit mit den Personaldaten (s. oben).

Sobald ein Testresultat vorliegt, wird dieses mit dem pseudonymisierten Probencode an das Zentrale System übermittelt, wo es mit den Daten der Person zusammengeführt wird. Von diesem System aus erfolgen Abrechnung, Zertifikatsausstellung, Berichterstattung beim Bund sowie die Kommunikation zum Patienten. Ausserdem wird es mit den Personendaten für die kantonale Berichterstattung an ein separates System übergeben. Dort werden die Befunde nach 14 Tagen unwiderruflich gelöscht.

Nach Einstellung des Breiten Testens werden die erhobenen Personendaten gemäss Art. 88 Abs. 3 Bst. a Epidemienverordnung ([SR 818.101.1](#)) spätestens nach 2 Jahren gelöscht. Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Prozesses liegt beim Kanton – er wird vertraglich geregelt.

Für weitere Informationen insbesondere zum Datenschutz im Breiten Testen Baselland wird auch auf die folgende Internet-Seite verwiesen: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles/massentest/fragen-und-antworten-datenschutz>.

3.3. Frage 3: Wie steht die Regierung zur Verhältnismässigkeit der Einführung des sog. Covid-Free-Pass für Schulkinder insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Nutzen?

Die neuen Prozesse und der COVID-Free-Pass haben mehrere Vorteile gebracht:

- Bei positiven Pooltests muss kein separates Depooling mehr gemacht werden, die betroffenen Proben können direkt analysiert werden
- Ausschliesslich positive Personen werden informiert. Negativ getestete Personen aus positiven Pools bleiben unbehelligt, was für mehr Transparenz und Klarheit bei Betroffenen führt.
- Es konnte ein hoher Automatisierungsgrad im ganzen Prozess erreicht werden
- Die Effizienz im Labor wurde um etwa 30% erhöht, weil immer optimale Pools analysiert werden können
- Es werden direkt Covid Zertifikate ausgestellt
- Diese verbesserten und einheitlichen Prozesse führen zu einer rascheren Erkennung von COVID-19 bei asymptomatisch infizierten Personen, wodurch die Ansteckungswahrscheinlichkeit reduziert und das gesamte System entlastet wird.

Die Verbesserungen haben einen volkswirtschaftlichen Nutzen, sind kundenfreundlicher und haben durch einen hohen Automatisierungsgrad der Prozesse die Effizienz erhöht. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Verhältnismässigkeit der Einführung auch für Schulkinder als gegeben.

Liestal, 8. Februar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich